

Bundesrat: Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Wachstumschancengesetzes

Der Bundesrat hat am 20.10.2023 seine [Stellungnahme](#) zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) beschlossen (vgl. zum Regierungsentwurf TAX WEEKLY # 31/2023 und zum Referentenentwurf TAX WEEKLY # 26/2023).

Die Stellungnahme des Bundesrats fällt besonders umfangreich aus. In ihr kritisiert er mit Nachdruck, dass die Länder und Gemeinden mit zusammen rund 4,4 von 7 Mrd. € (volle Jahreswirkung) fast zwei Drittel der finanziellen Belastungen der geplanten steuerlichen Maßnahmen zu tragen haben. Der Bundesrat betrachtet besonders die Auswirkungen des Regierungsentwurfs auf das Gewerbesteueraufkommen der Kommunen mit Sorge. Er weist darauf hin, dass einige der Maßnahmen zu hohen Steuermindereinnahmen führen und keine hinreichend zielgerichtete Anreizwirkung für nachhaltiges Wirtschaftswachstum entfalten. Der Bundesrat hält es daher für dringend geboten, die Regelungen zu modifizieren. Da die Zustimmung des Bundesrats erforderlich ist, damit das Gesetz beschlossen werden und in Kraft treten kann, geraten Bundestag und Bundesregierung durch die sehr deutliche Kritik des Bundesrats unter starken Druck, nicht nur unwesentliche „Änderungsempfehlungen“ zu übernehmen. Alternativ könnte eine finanzielle Kompensation auch durch andere, nicht steuerliche Maßnahmen erfolgen.

Der Stellungnahme des Bundesrats sind insbesondere folgende Forderungen zu entnehmen:

- › **Steuerliche Investitionsprämie für begünstigte Klimaschutz-Investitionen i.S.v. Energieeffizienz-Investitionen:** Anstelle einer Umsetzung der Klimaschutz-Investitionsprämie (einer außersteuerlichen Subvention) durch die Finanzverwaltungen der Länder fordert der Bundesrat, diese als Zuwendung durch den Bund (z. B. Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle – BAFA) zu verwalten und aus dem Bundeshaushalt zu finanzieren. Auch sei in Erwägung zu ziehen, ein Notifizierungsverfahren durchzuführen bzw. nachzuholen. Dies würde die Möglichkeit eröffnen, vor allem im Interesse der in besonderem Maße unterstützungsbedürftigen kleinen und mittleren Unternehmen ein Konzept mit deutlich weniger Anforderungen an die Inanspruchnahme der Klimaschutz-Prämie auszuarbeiten und sodann notifizieren zu lassen. Der Bundesrat bittet darüber hinaus, vor dem Hintergrund europarechtlicher Bedenken im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Voraussetzung der Begünstigung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 KlimaInvPG in Bezug auf die Nutzung in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs des Anspruchsberechtigten zu überarbeiten ist.
- › **Verbesserung des steuerlichen Verlustabzugs:** Der Bundesrat lehnt alle hierzu im Regierungsentwurf enthaltenen Regelungen ab. Begründet wird dies mit den damit verbundenen hohen Kosten, drohendem Gestaltungspotential und höherem Verwaltungsaufwand. Dies betrifft zum einen die Erweiterung des Verlustrücktrags bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer auf drei Jahre sowie die dauerhafte Beibehaltung des Höchstbetrags von 10 Mio. € bzw. 20 Mio. € bei Zusammenveranlagung ab dem VZ 2024 (§ 10d EStG-E) und zum anderen bei der Mindestgewinnbesteuerung die temporäre (von 2024 bis 2027) Anhebung der Prozentgrenze von derzeit 60 % auf 80 % (§ 10d EStG-E und § 10a GewStG-E).
- › **Einführung einer Zinshöhenbeschränkung (§ 4l EStG-E):** Der Bundesrat lehnt die im Regierungsentwurf enthaltene Regelung ab. § 4l EStG-E soll aber nicht ersatzlos gestrichen, sondern durch eine besser geeignete Regelung ersetzt werden. Der Stellungnahme des Bundesrats sind in § 1 AStG mit Wirkung ab 2023 einzufügende Regelungen für grenzüberschreitende Finanzierungsbeziehungen (§ 1 Abs. 3d AStG-E) und Finanzierungsdienstleistungen (§ 1 Abs. 3e AStG-E) zu

entnehmen, die den Fremdvergleich bei Finanzbeziehungen in Übereinstimmung mit dem Kapitel X der OECD-Verrechnungspreisleitlinien regeln sollen. Damit werde für grenzüberschreitende Finanzbeziehungen die Wirkung einer Zinshöhenbeschränkung erzielt.

- › **Verbesserungen bei den Sofortabschreibungen geringwertiger Wirtschaftsgüter und den Abschreibungsmöglichkeiten zu den Sammelposten:** Der Bundesrat begrüßt die Anhebung der Betragsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von 800 € auf 1.000 €. Der Sammelposten (§ 6 Abs. 2a EStG), für den im Regierungsentwurf eine Anhebung der Betragsgrenze von 1.000 € auf 5.000 € und eine Absenkung der Auflösungsdauer auf drei Jahre vorgesehen ist, soll komplett abgeschafft werden.
- › **Verteilung von geleisteten Einzahlungen des Anteilseigners einer Kapitalgesellschaft:** Der Bundesrat fordert zur Vermeidung von Gestaltungsmodellen auch für Gewinn- und Kapitaleinkünfte eine dem § 17 Abs. 2a Satz 5 EStG entsprechende gesetzliche Regelung zur gleichmäßigen Verteilung von geleisteten Einzahlungen des Anteilseigners über den Nennbetrag seiner Anteile hinaus auf seine gesamten Anteile an der Kapitalgesellschaft (inklusive etwaiger im Rahmen der Kapitaleinzahlung geschaffener neuer Anteile) und zwar auch dann, wenn diese zivilrechtlich nur auf einen Teil der Anteile des Anteilseigners geleistet werden. Die Forderung ist wohl als Reaktion auf das BFH-Urteil vom 03.05.2023 (IX R 12/22) zu sehen. Danach hatte der BFH in § 17 Abs. 2a Satz 5 EStG keine bloße Klarstellung erkennen können (vgl. TAX WEEKLY # 30/2023).
- › **Verdeckte Einlagen einer Mutterkapitalgesellschaft in eine Tochterkapitalgesellschaft:** Der Bundesrat fordert zur Vermeidung von Gestaltungen eine Ergänzung von § 6 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 Buchst. a EStG dergestalt, dass dann für innerhalb der letzten drei Jahre angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter (sog. junge Wirtschaftsgüter) der Ansatz mit den fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten in der Konstellation Mutter-Tochter-Kapitalgesellschaft nicht mehr möglich wäre. Ansonsten könnten stille Reserven in „jungen Wirtschaftsgütern“ auf Tochtergesellschaften verlagert und die Anteile nach § 8c Abs. 2 KStG steuerfrei veräußert werden. Die Forderung ist eine Reaktion auf die BFH-Entscheidung vom 21.06.2021 (I R 32/17).
- › **Befristete Wiedereinführung der degressiven Abschreibung (§ 7 Abs. 2 Satz 1 EStG-E):** Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob im Zuge der befristeten Wiedereinführung der degressiven Abschreibung für Abnutzung (AfA) für bewegliche Wirtschaftsgüter der maßgebliche Faktor zur Bemessung („das Zweieinhalbfache des bei der Abschreibung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Prozentsatzes“) haushaltsverträglicher ausgestaltet werden kann.
- › **Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer eines Gebäudes im Sinne des § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG:** Als Reaktion auf das BFH-Urteil vom 28.07.2021 (IX R 25/19) und um zu verhindern, dass daraus folgend jegliche Gutachten – auch durch Nicht-Sachverständige Personen oder einfache „Internetgutachten“ – als Nachweis genügen und der Ausnahmefall daher zur Regel wird, fordert der Bundesrat, die erforderlichen Kriterien für die Nachweisführung in § 11c Abs. 1a EStDV-E festzuschreiben. Zudem soll dem BMF die Möglichkeit eröffnet werden, im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder unter Beachtung der genannten Determinanten kürzere Nutzungsdauern durch BMF-Schreiben zu bestimmen.
- › **Anpassung der Besteuerung von Renten aus der Basisversorgung:** Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die verfassungsrechtlich notwendigen Gesetzesänderungen zur Vermeidung einer zukünftigen „doppelten Besteuerung“ von Renten aus der Basisversorgung einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung unter Einbeziehung der Fachebene der Länder zu unterziehen und durch ein eigenständiges Gesetzgebungsverfahren umzusetzen.

- Maßnahmen zur Verbesserung der Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a EStG-E):** Der Bundesrat fordert die Wiederaufnahme der Regelung aus dem Referentenentwurf, wonach ab dem VZ 2025 die Berücksichtigung der Thesaurierungsbegünstigung bereits im Vorauszahlungsverfahren möglich sein sollte. Darüber hinaus soll die lediglich klarstellende Änderung von § 34a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 EStG-E auch schon vor dem VZ 2025 Anwendung finden.
- › **Einkommensteuerbefreiung für Einnahmen aus Photovoltaikanlagen (§ 3 Nr. 72 EStG):** Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob die in der Regelung des § 3 Nr. 72 EStG enthaltenen Größenmerkmale als Freibeträge in der Hinsicht gesetzlich ausgestaltet werden können, dass die Einnahmen und Entnahmen der Photovoltaikanlage(n) nicht steuerbefreit sind, deren Leistungsvmögen zur Grenzwertüberschreitung führt. So ließe sich der Fallbeileffekt vermeiden und damit die Akzeptanz bei Bürgerinnen und Bürgern erhöhen.
 - › **Einführung einer Freigrenze für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung** in Höhe von 1.000 € ab dem 01.01.2024 (§ 3 Nr. 73 EStG-E): Der Bundesrat lehnt die Einführung der Freigrenze ab, da die Einnahmen in den für die Finanzämter aufwendigen Fällen regelmäßig über 1.000 € liegen.
 - › **Vereinfachung der Lohnsteuerberechnung im Zusammenhang mit tarifermäßig zu besteuermem Arbeitslohn** durch Abschaffung der sog. Fünftelregelung im Lohnsteuer-Abzugsverfahren ab dem 01.01.2024 (Aufhebung von § 39b Abs. 3 Satz 9 und 10 EStG): Der Bundesrat fordert wegen des erheblichen Liquiditätsnachteils für betroffene Arbeitnehmer und mangels relevantem Beitrag zum Bürokratieabbau den Verzicht auf die Abschaffung der sog. Fünftelregelung im Lohnsteuer-Abzugsverfahren.
 - › **Steigerung der Attraktivität der Option zur Körperschaftbesteuerung (§ 1a KStG-E):** In Entsprechung zum Formwechsel, der (nach dem Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts – MoPeG) für Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften sowie für eingetragene Gesellschaften bürgerlichen Rechts möglich ist, soll die Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 1a KStG auf diese Personengesellschaften begrenzt werden. Gestrichen werden soll aus dem Regierungsentwurf die Regelung, wonach die steuerneutrale Ausübung der Option nicht allein dadurch ausgeschlossen werden soll, dass Sonderbetriebsvermögen in Form einer funktional wesentlichen Beteiligung an einer Komplementärin einer optierenden Kommanditgesellschaft (i.d.R. eine zu Null Prozent beteiligte GmbH) nicht in die optierende Gesellschaft eingebracht wird. Diesbezüglich wird schon die Formulierung „Zurückbehaltung der Beteiligung“ kritisiert und eine Anpassung des BMF-Schreibens vom 10.11.2021 zu § 1a KStG als zielführender erachtet.
 - › **Regelungen zur ertragsteuerlichen Organschaft:** Der Bundesrat fordert, die Regelung des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KStG zu negativen Einkünften eines Organträgers oder einer Organgesellschaft, die in einem ausländischen Staat im Rahmen der Besteuerung berücksichtigt werden, zu streichen. Mit der Einführung von § 4k EStG durch das ATAD-Umsetzungsgesetz werde nunmehr bereits eine doppelte Berücksichtigung von Aufwendungen (§ 4k Abs. 4 EStG) verhindert.
 - › **Einführung einer elektronischen Rechnungsstellung:** Der Bundesrat spricht sich dafür aus, die Einführung der elektronischen Rechnung um zwei Jahre zu verschieben. Er ist der Auffassung, dass auch der Empfang von elektronischen Rechnungen erst ab dem 01.01.2027 verpflichtend sein sollte. Der Bundesrat hält es zudem für erforderlich, die Vorgaben zur elektronischen Rechnung so auszugestalten, dass auch bereits etablierte elektronische Rechnungsformate – eventuell mit Anpassungen – weiterhin genutzt werden können.

- › **Anpassung der AO und anderer Steuergesetze an das MoPeG:** Der Bundesrat bekräftigt seine schon zum Regierungsentwurf des Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vorgebrachte Forderung, wonach über die bislang im Regierungsentwurf des Wachstumschancengesetzes hinterlegten Regelungen zum GrEStG hinaus – zumindest für die erforderliche Übergangszeit bis zur Entscheidung über das Grunderwerbsteuer-Novellierungsgesetz (GrEStNG) – an den Steuerbefreiungsvorschriften der §§ 5, 6, 7 GrEStG inhaltlich auch für Personengesellschaften festhalten werden soll (vgl. TAX WEEKLY # 34/2023).
- › **Stärkung der steuerlichen Forschungsförderung:** Mangels überprüfbarer Kriterien hinsichtlich der ausschließlichen eigenbetrieblichen Verwendung im begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben fordert der Bundesrat, auf die Ausweitung der förderfähigen Aufwendungen auf für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben erforderliche und unerlässliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zu verzichten.
- › **Sog. Spitzenausgleich im Energie- und Stromsteuerrecht:** Der Bundesrat fordert, die gesetzlichen Grundlagen für eine Verlängerung des Spitzenausgleichs über den 31.12.2023 hinaus zu schaffen und entsprechende Freistellungsanzeigen bei der Kommission abzugeben.
- › **Senkung der Stromsteuer auf das europäische Mindestmaß:** Der Bundesrat hält es zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie auch der Wirtschaft für unabdingbar, die Stromsteuer auf das europäische Mindestmaß zu senken.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Bundesregierung bereits eine [Formulierungshilfe](#) für einen Änderungsantrag zur Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für die Lieferung von Gas über das Erdgasnetz und von Wärme über ein Wärmenetz beschlossen hat. Diese Regelung ist nach der aktuellen Gesetzeslage bis zum 31.03.2024 befristet, vgl. § 28 Abs. 5, 6 UStG, und soll aufgrund der gesunkenen Energiepreise nur noch bis zum 31.12.2023 Anwendung finden.

Es bleibt nun abzuwarten, ob und welche Forderungen über den Bundestag noch Eingang in den Gesetzentwurf finden. Die abschließende Beratung des Wachstumschancengesetzes im Finanzausschuss des Bundestags ist am 15.11.2023 geplant, bevor dann der Gesetzentwurf im Plenum des Bundestags am 17.11.2023 in 2./3. Lesung beschlossen werden soll. Der Bundesrat soll dann am 15.12.2023 über seine Zustimmung entscheiden. Da die Kritik bzw. die Forderungen des Bundesrats so umfangreich sind, erscheint die Zustimmung mit erheblichen Unsicherheiten behaftet und damit könnte auch noch ein Vermittlungsverfahren drohen. Dieses könnte dann voraussichtlich erst Anfang 2024 durchgeführt werden.

BFH: Hinzurechnungsbesteuerung gemäß §§ 7 ff. AStG – Verfassungs- und unionsrechtliche Zweifel

Der BFH hat in einem AdV-Verfahren mit Beschluss vom 13.09.2023 ([I B 11/22](#)) zum Ausdruck gebracht, dass er nach summarischer Prüfung verfassungs- und unionsrechtliche Zweifel an der Hinzurechnungsbesteuerung gemäß §§ 7 ff. AStG jedenfalls insoweit hat, als die Niedrigsteuerschwelle im Sinne des § 8 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 AStG (25 %) höher ist als die niedrigste nationale Gesamtsteuerbelastung bei unbeschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 KStG (22,825 % unter Einbeziehung der Gewerbesteuer). Im Streitfall blieb die Beschwerde gegen die Ablehnung der AdV aber dennoch ohne Erfolg, weil es ausgeschlossen erschien, dass die Antragsteller angesichts einer "Nullbesteuerung" der streitigen Einkünfte im Ausland von einer einen Verfassungs- bzw. Unionsrechtsverstoß beseitigenden begünstigenden Rechtslage profitieren könnten.

Im Streitfall waren die Antragsteller Gesellschafter einer in Hongkong ansässigen Kapitalgesellschaft, an deren Vermögen sie zu je einem Drittel beteiligt waren. Gegenstand des Unternehmens waren Agentur- und Handelsgeschäfte diverser Art, welche im Wesentlichen die Qualitätskontrolle für eine inländische GmbH umfassten. Eine Besteuerung der aus dieser Tätigkeit erzielten Einkünfte in Hongkong erfolgte nicht. Im Feststellungsjahr 2016 wurde – mangels Einreichung einer Steuer- oder Feststellungserklärung – seitens des Finanzamts unter Schätzung der Besteuerungsgrundlagen i.R. des Feststellungsbescheids von einer niedrigen Besteuerung i.S. des § 8 Abs. 3 AStG ausgegangen. Unter Bejahung der verbleibenden Tatbestandsvoraussetzungen der Hinzurechnungsbesteuerung gem. §§ 7 ff. AStG wurde der ermittelte Hinzurechnungsbetrag den Feststellungsbeteiligten zu je 1/3 zugerechnet und i.R. der Einkommensteuerbescheide als Einkünfte aus Kapitalvermögen berücksichtigt. Gegen vorgenannten Feststellungsbescheid wurde Einspruch eingelegt und AdV beantragt, welche das Finanzamt ablehnte. Auch das FG Münster lehnte die AdV ab. Hiergegen richtete sich die Beschwerde der Antragsteller.

Der BFH wies die Beschwerde als unbegründet zurück. Zwar sei grundsätzlich eine AdV möglich, soweit ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsakts bestünden oder seine Vollziehung für den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte. Ersteres könne sich auch bei ernstlichen verfassungsrechtlichen Zweifeln hinsichtlich einer dem angefochtenen Verwaltungsakt zugrundeliegenden Norm oder aus einem möglichen Verstoß des Steuergesetzes gegen eine unionsrechtliche Bestimmung ergeben.

Zwar hält der BFH die im Schrifttum geäußerten verfassungsrechtlichen und – unter Hinweis auf Art. 63 AEUV (Kapitalverkehrsfreiheit) – auch unionsrechtlichen Zweifel an der Hinzurechnungsbesteuerung für gewichtig. Denn bei unbeschränkt Steuerpflichtigen i.S. des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 KStG liegt die niedrigste Gesamtsteuerbelastung im Streitjahr in Deutschland bei 22,825 % (Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer beim Mindesthebesatz), wohingegen die Niedrigsteuerschwelle gem. § 8 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 AStG mit 25 % signifikant höher liegt. Auch lasse sich diese Differenzierung nicht mehr mit der „Erzielung ungerechtfertigte[r] Steuervorteile“ durch das Fehlen einer „ausgleichende[n] Auslandsbesteuerung“ oder der Sicherstellung einer „notwendige[n] Vorbelastung niedrig besteuerte[r] Gewinn[e] ausländischer Gesellschaften“ sachlich rechtfertigen. Vielmehr sei das Festhalten an dieser Niedrigsteuerschwelle geeignet, den „Charakter der Hinzurechnungsbesteuerung“ zu ändern von einer Maßnahme zur Bekämpfung der Gewinnverlagerung in niedrig besteuerte Gebiete in die Richtung eines generellen Anrechnungssystems, in dem alle betroffenen ausländischen Einkünfte einer inländischen Besteuerung unterworfen werden sollen. Dabei würden insbesondere dann, wenn der (im Ausland schon besteuerte) Hinzurechnungsbetrag einer inländischen (und damit gewerbesteuerpflichtigen) Kapitalgesellschaft zugeordnet wird, Anrechnungsdefizite entstehen („extraterritoriale Gewerbesteuer“), die auch unionsrechtlichen Vorgaben des Art. 8 Abs. 7 ATAD, der eine Vollarrechnung (Abzug von der inländischen Steuerschuld) bei Körperschaften vorsieht, widersprechen.

Allerdings sei im konkreten Streitfall aufgrund der „Nullbesteuerung“ der Einkünfte der ausländischen Kapitalgesellschaft schlechthin auszuschließen gewesen, dass der Gesetzgeber eine die Antragsteller begünstigende neue Rechtslage (i.S. einer vollständigen Abschaffung der Hinzurechnungsbesteuerung) schaffen könnte. Entsprechendes gelte im Hinblick auf die unionsrechtlichen Zweifel.

Auch wenn die Beschwerde im Streitfall deshalb im Ergebnis ohne Erfolg blieb, ist die Entscheidung gleichwohl erfreulich und für viele andere Fälle von Relevanz.

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 20.10.2023

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
C-670/21	12.10.2023	Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Freier Kapitalverkehr – Art. 63 bis 65 AEUV – Erbschaftsteuer – Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern – In einem Drittland belegene Grundstücke – Günstigere steuerliche Behandlung der in einem Mitgliedstaat oder einem Staat, der Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums ist, belegenen Grundstücke – Beschränkung – Rechtfertigung – Wohnungspolitik – Wirksamkeit der steuerlichen Überwachung
C-312/22	12.10.2023	Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 56 EG – Freier Kapitalverkehr – Einkommensteuer – Besteuerung von Zinserträgen aus Schuldverschreibungen und Schuldtiteln – Zinsen, die von nicht im Inland ansässigen Einrichtungen geschuldet und gezahlt werden – Ungleichbehandlung nach dem Ort der Niederlassung der begebenden Einrichtung und der die betreffenden Zinsen zahlenden Einrichtung – Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG festgelegten Regelungen gleichwertig sind – Art. 2 Abs. 4 – Besteuerung von Zinserträgen aus der Schweiz – Pflicht, dieselben Steuersätze anzuwenden wie für vergleichbare nationale Erträge
C-341/22	28.09.2023	Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Steuerpflichtiger – Nicht operatives Unternehmen – Widerlegbare Vermutung auf der Grundlage des Verhältnisses des Wertes der Umsätze zum Wert des Anlagevermögens – Beschränkung des Rechts auf Vorsteuerabzug – Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer – Verhältnismäßigkeit – Rechtssicherheit – Berechtigtes Vertrauen

Alle am 19.10.2023 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
I B 11/22 (AdV)	13.09.2023	Hinzurechnungsbesteuerung gemäß §§ 7 ff. AStG: Verfassungs- und unionsrechtliche Zweifel
VI R 40/20	10.08.2023	Außergewöhnliche Belastungen bei Unterbringung in einer Wohngemeinschaft
I R 43/20	28.06.2023	Keine Geltung der KonsVerLUXV für das DBA-Luxemburg 2012 - Besteuerungsrecht für den Arbeitslohn eines grenzüberschreitend tätigen Fahrers von Linienbussen
II R 21/21	10.05.2023	Grundstück mit Lagerbewirtschaftung als steuerschädliches Verwaltungsvermögen

Alle am 19.10.2023 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>IX B 96/22</u>	29.09.2023	Nichtzulassungsbeschwerde: Rügeverzicht bei Nichterscheinen zur mündlichen Verhandlung; Rüge unzutreffender Rechtsanwendung
<u>IX B 97/22</u>	29.09.2023	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Beschluss vom 29.09.2023 IX B 96/22 - Nichtzulassungsbeschwerde: Rügeverzicht bei Nichterscheinen zur mündlichen Verhandlung; Rüge unzutreffender Rechtsanwendung

Alle bis zum 20.10.2023 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>IV C 2 - S 1900/22/10045 :001</u>	17.10.2023	Verlängerung des Anwendungszeitraums des BMF-Schreibens vom 31. März 2022 (BStBl I, 345) zur Unterbringung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine durch Vermietungsgenossenschaften und Vermietungsvereine im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 10 des Körperschaftsteuergesetzes
<u>IV D 2 - S 0319/20/10002 :010</u>	13.10.2023	Nichtbeanstandungsregelung bei Verwendung von EU-Taxametern und Wegstreckenzählern ohne zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung nach dem 31. Dezember 2023

Herausgeber

WTS Group AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin

Antje Pollack
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg

Lars Behrendt
Brandstwierte 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg

Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg

Daniel Blöchle
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57
90482 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover

Nicole Datz
Ernst-August-Platz 10
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Düsseldorf

Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.

Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor

Ralf Dietzel
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München

Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart

Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim

Ralf Dietzel
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.